

Bestattungs- und Friedhofreglement

Bestattungs- und Friedhofreglement der Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

Zuständigkeit	Art.	1
Geltungsbereich	Art.	2
Eigentum und Unterhalt	Art.	3
Ruhe und Ordnung	Art.	4

II. Zuständigkeiten

Gemeinderat	Art.	5
Bestattungsamt	Art.	6
Bestattungspersonal	Art.	7
Leichenschau	Art.	8

III. Bestattungen

Meldepflicht	Art.	9
Bestattungsort	Art.	10
Bestattungszeit	Art.	11
Aufbahrung und Überführung	Art.	12
Bestattungskosten	Art.	13
Auswärtige Bestattungen	Art.	14
Auswärtige Verstorbene	Art.	15

IV. Grabstätten und Grabmäler

1. Grabstätten

Friedhofeinteilung	Art.	16
Gräberarten	Art.	17
Grabesruhe	Art.	18
Grabgrössen	Art.	19
Anordnung	Art.	20
Grabzeichen	Art.	21
Urnenbeisetzung in bestehende Gräber	Art.	22
Urnenwand	Art.	23
Art der Urnen	Art.	24
Gemeinschaftsurnengrab	Art.	25

2. Grabmäler

Bewilligungspflicht	Art.	26
Form, Gestaltung und Werkstoffe	Art.	27
Masse	Art.	28
Setzen und Unterhalt der Grabmäler	Art.	29
Bepflanzung	Art.	30

Grabräumung	Art. 31
Grabunterhalt durch Dritte	Art. 32

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	Art. 33
Rechtsmittel	Art. 34
Strafbestimmungen	Art. 35
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 36
Inkrafttreten	Art. 37

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2), Art. 18 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964 (sGS 458.1), der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und Bestattungen vom 3. Januar 1967 (sGS 458.11) sowie Art. 35 der Gemeindeordnung folgendes Bestattungs- und Friedhofreglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zuständigkeit

Art. 1

Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Aufgabe der politischen Gemeinde. Der Gemeinderat führt die Aufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen.

Geltungsbereich

Art. 2

Dieses Reglement gilt für die Friedhöfe Dorf Bütschwil, Feld Bütschwil und Ganterschwil.

Eigentum und Unterhalt

Art. 3

Die Friedhofareale Dorf Bütschwil (Grundstück Nr. 147B) und Feld Bütschwil (Grundstück Nr. 274B) sind Eigentum der Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil. Der Friedhof Ganterschwil (Grundstück Nr. 10G) ist Eigentum der Evang.-ref. Kirchgemeinde Unteres Toggenburg und der Kath. Kirchgemeinde Bütschwil-Ganterschwil.

Der Unterhalt sämtlicher Friedhöfe ist Sache der politischen Gemeinde.

Ruhe und Ordnung

Art. 4

Im Friedhof und den umliegenden Anlagen ist Ruhe und gebührende Ordnung zu wahren. An Sonntagen und Feiertagen darf auf dem Friedhof oder in den umliegenden Anlagen nicht gearbeitet werden.

II. ZUSTÄNDIGKEITEN

Gemeinderat

Art. 5

Der Gemeinderat

- a) erlässt das Bestattungs- und Friedhofreglement;
- b) genehmigt die Belegungspläne für die Friedhofanlagen;
- c) setzt die für das Friedhof- und Bestattungswesen geltenden Gebühren und Entschädigungen fest;
- d) wählt die Leitung des Bestattungsamtes und dessen Stellvertretung;
- e) wählt die Unternehmen bzw. die Verantwortlichen für die Lieferung der Särge und der Grabzeichen, die Einsargung, die Leichentransporte, die Bestattung, die Beschriftung der Urnenwandplatten und den Unterhalt der Gebäude und Anlagen;
- f) bestimmt in weiteren Angelegenheiten, für die weder ein Gesetz Regelungen trifft, noch ein anderes Organ zuständig ist.

Bestattungsamt

Art. 6

Das Bestattungsamt:

- a) nimmt Meldungen von Todesfällen entgegen, leitet sie an das Zivilstandsamt weiter und erstellt die Todesmeldung;
- b) bestimmt unter Beachtung von Art. 15 VV FBG¹ Ort und Zeitpunkt der Bestattung im Einvernehmen mit den kirchlichen Organen;
- c) benachrichtigt das Bestattungspersonal;
- d) organisiert die Leichentransporte;
- e) führt die Bestattungskontrolle;
- f) stellt Rechnung gemäss Gebührentarif.

Bestattungspersonal

Art. 7

Dem Bestattungspersonal obliegen:

- a) das rechtzeitige Öffnen der Gräber in der für den Sarg passenden Grösse, die Bestattung, das Wiedereinfüllen des Grabes und das Decken des frischen Grabes mit Kränzen und Blumen
- b) die Wartung der Aufbahrungsgebäude
- c) die Beisetzung der Urne
- d) das Versetzen des Holzgrabkreuzes
- e) die Bestattungskontrolle

Für die verschiedenen Friedhöfe können verschiedene Unternehmen und Verantwortliche für die Aufgaben gemäss Abs. 1 gewählt werden.

Soweit dies erforderlich ist, umschreibt der Gemeinderat die Aufgaben der Funktionäre in einem Pflichtenheft.

Leichenschau

Art. 8

Die Leichenschau wird durch Ärzte auf Grund der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen.

¹ Art. 15 Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen (sGS 458.11; abgekürzt VVz FBG)

III. BESTATTUNGEN

Meldepflicht

Art. 9

Alle auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil erfolgten Todesfälle, Leichenauffindungen und Totgeburten sind unverzüglich dem Bestattungsamt zu melden.

Bestattungsort

Art. 10

Die Bestattung erfolgt wahlweise auf dem Friedhof Bütschwil Dorf oder Ganterschwil. Bis im Jahr 2030 sind Bestattungen in Urnenwandgräbern auf dem Friedhof Feld Bütschwil möglich.

Bestattungszeit

Art. 11

An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen erfolgen keine Bestattungen.

Aufbahrung und Überführung

Art. 12

Die Verstorbenen werden in den dafür vorgesehenen Aufbahrungsräumen aufgebahrt.

Die Aufbahrungsräume stehen nach Absprache mit dem Bestattungsamt allen unabhängig der Religionszugehörigkeit zur Verfügung.

Die Überführung vom Todesort in die Aufbahrungshalle oder direkt ins Krematorium erfolgt in Absprache mit den Angehörigen.

Bestattungskosten

Art. 13

Für Verstorbene mit Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil werden von der politischen Gemeinde folgende Bestattungskosten übernommen:

- a) Leichenschau und Einsargung;
- b) Sarg ohne besondere Ausstattung;
- c) Grabkreuz mit Namensaufschrift;
- d) Transport innerhalb der Gemeinde sowie von den Spitälern Wil, Wattwil und St. Gallen zum Aufbahrungsgebäude;
- e) Öffnen und Eindecken des Grabes;
- f) Dienstleistungen des Bestattungsamtes;
- g) bei Kremation die Einäscherung sowie die Beisetzung der Urne auf dem Friedhof.

Auswärtige Bestattungen

Art. 14

Wenn in der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil wohnhafte Personen auswärts bestattet werden, vergütet die Gemeinde die dort entstehenden Auslagen, höchstens jedoch den Betrag, der bei der Bestattung in Bütschwil-Ganterschwil entstanden wäre.

Auswärtige Verstorbene

Art. 15

Die Beisetzung von Verstorbenen ohne gesetzliche Niederlassung in der Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil kann vom Gemeindepräsidenten bewilligt werden. Hierfür setzt der Gemeinderat eine Grabtaxe fest. Vorbehalten bleibt Art. 6 Abs. 2² und Art. 9 Abs. 1³ FBG.

IV. GRABSTÄTTEN UND GRABMÄLER

1. Grabstätten

Friedhofeinteilung

Art. 16

Der Belegungsplan legt Standort, Gräberarten und Ausmass der Gräber für jede Friedhofanlage fest.

Die Grabstätten werden in der Reihenfolge der Todestage vom Bestattungsamt zugewiesen.

Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standort oder eine bestimmte Ausrichtung eines Grabes.

Gräberarten

Art. 17

Folgende Gräberarten stehen zur Verfügung, soweit es die Platzverhältnisse auf den Friedhofanlagen zulassen:

1. *Friedhof Dorf Bütschwil*

- a) Reihengräber (Erdbestattung)
- b) Reihenuernengräber
- c) Urnenwandgräber
- d) Gemeinschafts-Urnengräber
- e) Familiengräber, soweit bestehend
- f) Kinder bis zum 1. Altersjahr können in Reihenuernengräbern erdbestattet werden.

2. *Friedhof Feld Bütschwil*

- a) Urnenwandgräber bis im Jahr 2030 (Bestattungsjahr)

3. *Friedhof Ganterschwil*

- a) Reihengräber (Erdbestattung)
- b) Reihenuernengräber
- c) Urnenwandgräber
- d) Gemeinschafts-Urnengräber
- e) Kinder bis zum 1. Altersjahr können in Reihenuernengräbern erdbestattet werden.

² Art. 6 Abs.2 kant. Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen (sGS 458.1; abgekürzt FBG)

³ Art. 9 Abs. 1 FBG

Grabesruhe

Art. 18

Die Grabesruhe beträgt:

- a) Reihengräber (Erdbestattung) mind. 20 Jahre
- b) Reihenurnengräber mind. 20 Jahre
- c) Urnenwandgräber mind. 10 Jahre
- d) Gemeinschafts-Urnengräber mind. 20 Jahre
- e) Familiengräber mind. 20 Jahre

Grabgrössen

Art. 19

Die Grabgrössen betragen:

- a) Reihengräber (Erdbestattung) 170 x 80/90 cm
- b) Reihenurnengräber 100 x 80 cm
- c) Familiengräber 180 x 160 cm

Anordnung

Art. 20

Die einzelnen Reihengräber sind nebeneinander ohne Einfassung anzulegen. Am Fuss- und Kopfende der Grabreihen werden durchgehende einheitliche Stellstein-Einfassungen von der Gemeinde erstellt. Die einheitliche Einfassung ist obligatorisch.

Grabzeichen

Art. 21

Jedes Grab wird auf Kosten der Gemeinde mit einem hölzernen Kreuz als Grabzeichen versehen. Dieses ist einheitlich gestaltet, trägt Name und Vorname des Verstorbenen sowie das Geburts- und Todesjahr. Auf Wunsch kann die Bezeichnung mit einem Namensschild anstelle des Kreuzes erfolgen. Das Kreuz- bzw. das Namensschild verbleiben auf dem Grab bis zur Aufstellung eines Grabmals.

Urnenbeisetzung in bestehende Gräber

Art. 22

Urnen können in einem schon bestehenden Grab nur dann beigesetzt werden, wenn die Grabesruhe noch mindestens 10 Jahre dauert.

Die zusätzlichen Inschriften sind entweder auf dem bestehenden Grabmal anzubringen, oder es kann eine Schriftplatte verlegt werden. Für diese ist das Normalmass einzuhalten und gemäss Art. 26 die Genehmigung einzuholen.

Urnenwand

Art. 23

Die Beisetzung der Urnen erfolgt in der Erde vor der Urnenwand. Die einheitliche Beschriftung der Platten wird durch das Bestattungsamt veranlasst. Platte, Beschriftung und Anteil für Bepflanzung werden den Angehörigen gemäss Gebührentarif in Rechnung gestellt. Die Urnenwandgräber werden von der Politischen Gemeinde unterhalten.

Das Anbringen von persönlichem Blumenschmuck ist auf die Dauer nicht möglich und darf lediglich als Übergangslösung, längstens einen Monat nach der Beisetzung, geschehen.

Art der Urnen

Art. 24

Für die Beisetzung werden auflösbare Urnen verwendet.

Gemeinschaftsurnengrab

Art. 25

Die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab auf den Friedhöfen Bütschwil Dorf und Ganterschwil kann mit oder ohne Namensnennung erfolgen.

Die Gemeinschaftsurnengräber werden von der politischen Gemeinde unterhalten. Eine individuelle Bepflanzung durch die Angehörigen ist nicht gestattet. Bei der Beisetzung darf Blumenschmuck vorübergehend analog Art. 23 Abs. 2 platziert werden.

2. Grabmäler

Bewilligungspflicht

Art. 26

Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung des Gemeinderates erforderlich. Dazu ist ein Gesuch im Doppel einzureichen. Es muss die vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung im Massstab 1:10 enthalten.

Die Bewilligungsinstanz ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen von Art. 27 zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.

Grabzeichen, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden.

Form, Gestaltung und Werkstoffe

Masse

Art. 27

Das Grabmal soll sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen. Störende Formen, Materialien und Farben sind zu vermeiden. Ausser Grabmälern in den Grundformen sind auch Kreuze und Figuren gestattet.

Für die Grabmäler werden folgende Materialien empfohlen: Stein, wetterbeständiges Holz, Metalle.

Art. 28

Die Masse der Grabmäler betragen:

Reihengräber Erdbestattung

<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>	<u>Min. Stärke</u>
105 - 115 cm	50 - 55 cm	14 cm
120 - 130 cm	35 - 40 cm	18 cm

Urnengräber

<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>	<u>Min. Stärke</u>
80 cm	45 cm	14 cm

Liegende Grabplatten sind nicht zugelassen.

Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes sollten hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden.

Bei besonders schlanken Kreuzen (Schmiedeeisen, Holz, Bronze) darf der senkrechte Balken bis 130 cm hoch sein, sofern die Kreuzarme in keiner Richtung mehr als 12 cm stark sind.

Die Höhenmasse werden ab rückwärtiger Weghöhe gemessen.

Setzen und Unterhalt der Grabmäler

Art. 29

Das Setzen der Grabmäler darf bei Erdbestattung frühestens 6 Monate, bei Urnengräbern 3 Monate, nach der Beisetzung erfolgen.

Die Grabmäler müssen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden. Die Unterlagsplatte soll mindestens 10 cm dick sein und vorne und hinten einen Vorsprung von mind. 5 cm aufweisen.

Alle Grabmäler oder Sockel einer Reihe sind so zu versetzen, dass sie eine Flucht bilden. Die Grabmäler sind in der Regel 10 cm vom rückwärtigen Wege abzurücken.

Die Eigentümer sind verpflichtet, für das Aufrichten und das Neusetzen schief stehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen.

Schiefstehende oder umgestürzte Grabmäler sind durch die Angehörigen auf eigene Kosten aufzurichten oder neu zu setzen. Wird die Aufforderung zur Behebung von Mängeln nicht beachtet, erfolgt die Ersatzvornahme durch die Gemeinde auf Kosten der Angehörigen.

Bepflanzung

Art. 30

Jede Grabstätte soll wenigstens eine einfache pflanzliche Ausschmückung erhalten. Kränze mit künstlichen Blumen sind als Dauerschmuck nicht gestattet.

Die Grabbepflanzung ist Sache der Angehörigen. Der Friedhofgärtner hat Unterhaltspflichtige auf Missstände aufmerksam zu machen.

Die Pflanzung von Sträuchern und Bäumchen ist gestattet, soweit dadurch nicht die Durchgänge der Wege oder die Nachbargräber beeinträchtigt werden. Sie darf die Höhe von 50 cm nicht übersteigen.

Vernachlässigte Gräber werden durch die Gemeinde mit einer einfachen Dauerbepflanzung versehen. Die Kosten für Pflanzung und Unterhalt sind von den Angehörigen zu tragen.

Grabräumung

Art. 31

Müssen Grabfelder abgeräumt werden, so erlässt der Gemeinderat im amtlichen Publikationsorgan eine Anzeige und setzt eine angemessene Frist zur Abräumung des Grabes.

Nicht abgeräumte Grabmäler und Pflanzen gehen nach unbenütztem Ablauf der Frist entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

Grabunterhalt durch Dritte

Art. 32

Wer den Grabunterhalt nicht selber besorgen will, kann dies durch eine besondere vertragliche Regelung an Dritte übertragen.

V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Gebührentarif

Art. 33

Die Höhe der Gebühren und Entschädigungen wird durch den Gemeinderat in einem Tarif festgelegt. Der Ertrag darf insgesamt die Kosten der öffentlichen Leistungen nicht übersteigen. Die einzelne Gebühr oder Entschädigung muss in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der öffentlichen Leistung stehen.

Rechtsmittel

Art. 34

Verfügungen und Entscheide der Organe des Bestattungswesens können innert 14 Tagen mittels Rekurs beim Gemeinderat angefochten werden.

Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1, abgekürzt VRP).

Strafbestimmungen

Art. 35

Zu widerhandlungen gegen dieses Bestattungs- und Friedhofreglement werden, soweit die Gesetzgebung keine anderen Strafbestimmungen enthält, vom Gemeinderat mit Busse bis Fr. 1'000.— bestraft.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 36

Das Bestattungs- und Friedhofreglement der Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil vom 19. Oktober 2016 wird mit Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 37

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

Vom Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil erlassen am 21. Oktober 2024.

Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil



Hans Städler
Gemeindepräsident



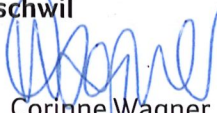
Corinne Wagner
Ratsschreiberin

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 8. November 2024 bis 17. Dezember 2024.

Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil



Hans Städler
Gemeindepräsident



Corinne Wagner
Ratsschreiberin